

Baudirektion des Kantons Zug  
Aabach Strasse 5  
Postfach  
6301 Zug

Zug, 27. September 2022

### **Stellungnahme zur Totalrevision des Submissionsgesetzes (SubG)**

Sehr geehrter Herr Baudirektor Weber  
Geschätztes Team der Baudirektion

Vorab bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme in titelerwähntem Zusammenhang. Das öffentliche Beschaffungswesen hat für das Bauhauptgewerbe im Kanton Zug eine grosse Bedeutung. Entsprechend bedeutsam sind die submissionsrechtlichen Grundlagen zur Abwicklung des Wettbewerbs. Gerne nehmen wir nachfolgend Stellung zur Vorlage.

#### **Grundsätzlich**

Das öffentliche Beschaffungswesen im Kanton Zug weist in Bezug auf Verfahrensabläufe, Transparenz und Rechtsschutz einen hohen Standard auf. Die revidierte und direkt anwendbare IVöB enthält nach unserer Beurteilung keine Inhalte, welche fundamentale Veränderungen in der Praxis notwendig machen. Wir konzentrieren uns demnach auf Aspekte, welche in der revidierten IVöB neu sind. Mit der weitgehenden Vereinheitlichung des Beschaffungsrechts des Bundes (BöB) und dem Beschaffungsrecht der Kantone (IVöB), sowie dessen subsidiären Anwendung auf Gemeindeebene entfallen das bisherige Gesetz über die öffentliche Beschaffung sowie die Verordnung zum Gesetz über die öffentliche Beschaffung. Die Verfahrensabläufe werden harmonisiert und die Rechtssicherheit erhöht. Diese Bestrebungen unterstützen wir in aller Form, erlauben uns aber darauf hinzuweisen, dass der Kanton Zug bald der letzte Kanton ist, der dieser Vereinbarung beitrifft, was absolut untypisch für unseren Kanton ist.

Sehr bedeutsam finden wir den klar erkennbaren Paradigmenwechsel weg vom reinen Preiswettbewerb, hin zum Qualitätswettbewerb, der dann zum vorteilhaftesten Angebot führen wird. Die ausdrückliche Verpflichtung der Kantone gegen Interessenkonflikte, unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption vorzugehen, eine weitere wichtige Neuerung der revidierten IVöB. Diese Rechtsgrundlage ist Voraussetzung für einen fairen Wettbewerb, der allen Anbietern dieselben Chancen ermöglicht. Wir unterstützen das in aller Form.

Da nicht alle im Bundesgesetz enthaltenen Zuschlagskriterien in die IVöB übernommen wurden, beantragen wir daher die in der IVöB fehlenden Kriterien (**Preisniveau und Verlässlichkeit des Preises**) in die kantonalen Rechtsgrundlagen aufzunehmen. Nur mit der «Preisniveau-Klausel» wird Gleiches mit Gleichem verglichen. Die durch Ungleichheit bei der Kaufkraft entstandene Diskriminierung von Unternehmen, die in einem Land mit hohem Preisniveau produzieren, kann so eliminiert werden. Dass die in der IVöB, Art. 29 Abs. 1 enthaltene Liste der Zuschlagskriterien durch die kantonalen Parlamente ergänzt werden kann, haben die Kantone AG, AI, BL, LU, SO, SZ und TG bereits bewiesen.

Die Plausibilisierung des Angebotspreises ist zudem für die Verwaltung einfach anzuwenden, wenn man dem vom KBOB entworfenen Modell folgt. Der Kanton Tessin nutzt diese Art von Preisrelativierung seit Jahren und ist von den Gerichten schon mehrfach geschützt worden. Der Kanton Aargau z.B. hat, gestützt auf Art. 63 Abs. 4 IVöB, in einem Dekret über das öffentliche Beschaffungswesen

die Anwendung dieses Kriteriums legitimiert und die Bewertung der Angebote in Abweichung zum sog. Medianpreis als Unterkriterium berücksichtigt.

Diese Möglichkeit ist aus unserer Sicht entscheidend, damit Qualitätskriterien mit entsprechendem Gewicht überhaupt zum Tragen kommen. Wir erwarten daher die Ergänzung der IVöb in diesem Sinne. Die Bedenken, dass damit ein neues Zuschlagskriterium aufgestellt wird, teilen wir explizit nicht. Nein es ist ein weiterer Aspekt zur Plausibilisierung des Preises, der das System verbessert.

Im Weiteren sind aus unserer Sicht die folgenden zentralen Punkte zu erwähnen:

- weitere Standardisierung der Prozesse bezüglich Einreichung von Offerten; dies vereinfacht die betrieblichen Abläufe unserer Unternehmen wesentlich.
- Paradigmenwechsel bei den Zuschlagskriterien
  - o Stärkung der Qualität
  - o Berücksichtigung der Kosten während der gesamten Nutzungsdauer einer Anschaffung
  - o Intensivere Berücksichtigung der Berufs- und Weiterbildung
- Erhöhung des Schwellwertes für freihändige Verfahren auf CHF 150'000.—

Mindestens so wichtig wie das SubG an sich, ist der Vollzug des SubG. Die Vergabe von Aufträgen an ortsansässige Unternehmen ist für die Zuger Wirtschaftskammer von grösstem Interesse. Es braucht Rückgrat, das freihändige Verfahren anzuwenden und zum daraus resultierenden Ergebnis zu stehen. Parallel dazu ist auch beim freihändigen Verfahren sicherzustellen, dass die qualifizierten Anbieter über einen längeren Zeitraum betrachtet ausgeglichen berücksichtigt werden.

Für Ihre wohlwollende Aufnahme dieser Anmerkungen danken wir im Voraus bestens und stehen bei allfälligen Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



**Adrian Risi**

Vorstandsmitglied  
Leiter Infrastrukturausschuss  
Zuger Wirtschaftskammer